

KVB 80684 München

An alle Vertragsärztinnen  
und -ärzte in Bayern**Geschäftsführung****Ihr Ansprechpartner:**

KVB eTec Support

Telefon: 089 57093-40040

Unser Zeichen: GT-DIG

29.04.2024

**Telematikinfrastruktur (TI): eRezept-Honorarkürzung greift ab Quartal 2/2024****Das Wichtigste auf einen Blick:****Risiko  
Honorarabzug**

Das Digital-Gesetz (DigiG) verpflichtet uns, ab Quartal 2/2024 Ihr Honorar um 1 % zu kürzen, wenn die technischen Voraussetzungen für das elektronische Rezept (eRezept) nicht nachgewiesen werden.

**Wir empfehlen**

Prüfen Sie in Ihrem KVB-Prüfprotokoll, ob Sie alle Voraussetzungen für die Ausstellung und Übermittlung von elektronischen Verordnungen erfüllen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 1. Januar 2024 sind alle Ärztinnen und Ärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, **gesetzlich verpflichtet**, Verordnungen von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln elektronisch auszustellen. In unserem [Serviceschreiben](#) vom 6. Dezember 2023 hatten wir bereits angekündigt, dass eine Honorarkürzung droht, wenn Sie in Ihrer Praxis bzw. in den Betriebsstätten keine elektronischen Verordnungen ausstellen und übermitteln können. Mit Inkrafttreten des Digital-Gesetzes (DigiG) sind wir nun dazu verpflichtet worden, **ab dem zweiten Quartal 2024** eine Honorarkürzung **in Höhe von 1 %** vorzunehmen, wenn die technischen Voraussetzungen für das eRezept nicht nachgewiesen werden.

Für jede Praxis bzw. Betriebsstätte **prüfen wir in der Abrechnungsdatei**, ob neben einer bestehenden TI-Anbindung auch das eRezept-Update/-Modul im Praxisverwaltungssystem (PVS) eingespielt wurde.

### **An alle Praxen ohne eRezept-PVS-Update/-Modul**

Sie können eine Honorarkürzung in Höhe von 1 % nur vermeiden, wenn Sie die technischen Voraussetzungen für das eRezept in Ihrer Praxis bzw. den Betriebsstätten **noch im laufenden Quartal schaffen** und diese in Ihrer nächsten Abrechnungsdatei nachweisen. Die eRezept-Honorarkürzung **erfolgt zusätzlich zu ggf. bereits bestehenden TI-bedingten Honorarkürzungen** und ist so lange vorzunehmen, bis Sie den Nachweis der eRezept-Fähigkeit mit Ihrer Abrechnungsdatei übermitteln.

### **An alle Praxen mit einem eRezept-PVS-Update/-Modul**

Prüfen Sie bei der Erzeugung Ihrer Abrechnungsdatei im **KBV-Prüfprotokoll** (auch Fehlerprotokoll genannt), ob mit Ihrer Quartalsabrechnung sowohl die bestehende TI-Anbindung als auch das eRezept-PVS-Update/-Modul an uns übermittelt werden. Weitere Informationen dazu finden Sie auch auf unserer [eRezept-Themenseite](#) im Abschnitt „eRezept-Nachweis“. Fehlt gemäß KBV-Prüfprotokoll der Nachweis, obwohl die Anwendung vorgehalten wird, sollten Sie umgehend Ihren IT-Servicepartner/TI-Anbieter kontaktieren.

### **Weitere Informationen zum eRezept**

Ausführliche Informationen zum eRezept finden Sie auf der [eRezept-Themenseite](#) auf unserer Homepage. Hier finden Sie eine umfassende [Fragensammlung](#), in der wir unter anderem auf technische Komponenten, Signaturmöglichkeiten, Anwendungsfälle, Erstellvarianten (zur Vorbereitung, Prüfung, Unterzeichnung) sowie Vertretungsoptionen eingehen.

### **Haben Sie Fragen?**

Unser KVB eTec Support hilft Ihnen unter der Telefonnummer **089 57093-400 40** oder unter [technik@kvb.de](mailto:technik@kvb.de) gerne weiter.

Freundliche Grüße

gez.

Stephan Spring  
Geschäftsführer